

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.6 vom 6. Juni 2016

BS Appellationsgericht, 2016-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.6 du 6 juin 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.6 del 6 giugno 2016

Erwägungen

E. 2

StPO statuiert.

2.2 Im Falle der Einstellung eines Strafverfahrens sind in der Regel keine Verfahrenskosten zu Lasten der beschuldigten Person zu erheben (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario). Ausnahmsweise können jedoch die Verfahrenskosten trotz Verfahrenseinstellung ganz oder teilweise der beschuldigten Person auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Hingegen verstösst eine Kostenauflage bei Einstellung des Strafverfahrens gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheides direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden in Bezug auf die im eingestellten Verfahren abgeklärten Vorwürfe (BGer 1B_180/2012 mit Hinweisen auf BGE 120 Ia 147 E. 3b S. 155, 119 Ia 332 E. 1b S. 334, 116 Ia 162 E. 2a S. 166, 112 Ia 371 E. 2a S. 373; AGE BES.2013.87 vom 3. April 2014). Bei der Kostentragungspflicht im Falle einer Verfahrenseinstellung handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch welches die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde (BGer 6B_241/2013 vom 13. Januar 2014 E. 1.3), mithin um eine Haftung prozessualer Natur für die dadurch veranlasste Mehrbeanspruchung der Untersuchungsorgane und die entsprechenden Kosten (BGer 6B_998/20910 vom 31. August 2011 E. 3.1.2). Diese einschränkenden Voraussetzungen für die Auferlegung von Verfahrenskosten kommen allerdings nicht zur Anwendung, wenn mit der Einstellung des Verfahrens ein eigentlicher Schuldspruch einhergeht, wie dies bei einer Verfahrenseinstellung wegen eines leichten Falles eines Verstosses gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung gemäss Art. 19a Ziff. 2 BetmG der Fall ist, da es diesfalls nicht die mit einer Einstellung des Verfahrens in der Regel einhergehende Unschuld der ursprünglich beschuldigten Person auch mit dem Kostenentscheid zu respektieren gilt (AGE BES.2015.70 vom 9. November 2015 E. 3.1, vgl. auch Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 426 N 9). Die Kostenauflage darf sich in tatsächlicher Hinsicht allerdings immer nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 112 Ia 371 E. 2a; BGer 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012 E. 2.2).

2.3 Vorliegend wurde ein Strafverfahren eingeleitet, nachdem der Beschwerdeführer anlässlich einer Polizeikontrolle den Polizisten das Marihuana und das Haschisch übergab, das er auf sich trug. Gemäss Art. 19b Abs. 1 BetmG ist nicht strafbar, wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt. Anwendbar ist die Bestimmung damit immer (nur) dann, wenn

es um Beschaffungshandlungen geht, die ausschliesslich dem eigenen Drogenkonsum oder aber dem gemeinsamen Drogenkonsum mit anderen volljährigen Personen dienen. Darunter zu subsumieren ist unter anderem der unbefugte Besitz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG (Fingerhuth/Schlegel/ Jucker, in: Kommentar BetmG, 3. Auflage 2016, Art. 19b N 3) sofern es sich nur um eine geringe Menge an Betäubungsmittel handelt. Art. 19b Abs. 2 BetmG definiert für die Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis 10g als geringfügige Menge. Der Beschwerdeführer trug am 15. Dezember 2015 unbestrittenermassen 0,6g Haschisch und Marihuana auf sich, weshalb er dafür in Anwendung von Art. 19b BetmG nicht zu bestrafen ist bzw. zu Recht nicht bestraft wurde. Gleichwohl ist der Besitz von Haschisch und Marihuana im Grundsatz verboten (Ausnahmen für Medizinalpersonen, Krankenanstalten und Institute, Organisationen und Behörden s. Art. 9 ff. BetmG). Art. 19b BetmG statuiert einzig eine Strafflosigkeit im Rahmen des Opportunitätsprinzips, wobei allerdings anders als bei einem Verzicht auf eine Strafverfolgung in Anwendung von Art. 19a Ziff. 2 BetmG der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf die Frage, ob sie auf eine Strafverfolgung verzichten will oder nicht, kein Ermessensspielraum zukommt. Vielmehr ist, soweit Art. 19b Abs. 1 BetmG zur Anwendung kommt, zwingend von einer Bestrafung abzusehen (Fingerhuth/Schlegel/ Jucker, a.a.O., Art. 19b Ziff. 15). Die Auferlegung von Verfahrenskosten erweist sich damit grundsätzlich als rechtmässig, da in Bezug auf den Marihuana- und Haschischbesitz ein verbotenes Handeln vorliegt und der Beschwerdeführer dies auch nie bestritten hat. Da das Besitzen von bis zu 10g Betäubungsmittel des Wirkstoffes Cannabis aber nicht strafbar ist, ist grundsätzlich ein Strafverfahren gar nicht erst zu eröffnen (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, a.a.O., Art. 19b Ziff. 15). Anderes hat allenfalls zu gelten, wenn die Strafflosigkeit des festgestellten bzw. abzuklärenden Sachverhalts nicht von Vorherein feststeht. Im zu beurteilenden Fall sind dem Polizeirapport vom 15. Dezember 2015 indessen keine Hinweise zu entnehmen, wonach ein über den Tatbestand des Art. 19b Abs. 2 BetmG hinausgehendes Verhalten abzuklären gewesen wäre. Die Eröffnung eines Strafverfahrens erscheint im konkreten Fall deshalb unverhältnismässig. Vor diesem Hintergrund rechtfertigen sich zwar die Auferlegung der Verfahrenskosten für die unumgängliche Lagerung, Verwaltung und Vernichtung der sichergestellten Betäubungsmittel sowie die Portokosten von zusammen CHF 105.30. Ungerechtfertigt ist hingegen die Auferlegung einer Verfahrensgebühr von CHF 200.■ für weiteren Aufwand. Der Beschwerdeführer ist demnach von der Pflicht zur Tragung der Verfahrensgebühr von CHF 200.■ zu entbinden.

2.4 Damit dringt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde teilweise durch. Da er sich immer nur gegen die Auflegung der Gerichtsgebühr von CHF 200.■ gewehrt hat, rechtfertigt es sich, ihn von der Tragung einer reduzierten Gerichtsgebühr zu entlasten und umständehalber auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.